

sein möchten, und sodann, ob von der Gesetzgebung die Erlangung aller dieser Güter abhängen wird. Ich zweifle daran, besonders dann, wenn man, ohne zu erwarten, wie sich die Sachen weiter entwickeln, sofort die Anwendung der Eigenthumsverhältnisse auf diese Dinge zur Anwendung bringt und überhaupt das Element der Industrie in die Kunst zu sehr einmischt. Mag es auch sein, daß hier nur von einer Nachbildung auf dem Theater die Rede sei; eine Wirkung werden gesetzliche Beschränkungen jedenfalls herbeiführen. Welche? Dies ist mir wenigstens noch problematisch.

Referent Abg. Todt: Ich will dem Herrn Regierungscommissar abermals Recht geben, daß es nicht ganz leicht sein mag, die gesetzlichen Bestimmungen vom Eigenthum auf Gegenstände der vorliegenden Art anzuwenden; allein die Schwierigkeit liegt für uns Juristen nur darin, daß wir Alles auf das römische Recht reduciren. Gewiß ist, daß derjenige, welcher musicalische oder dramatische Werke zu Tage fördert, das Recht hat, Nutzen davon zu ziehen, nenne man dieses Recht nun Eigenthum im römischen Sinne oder wie sonst. Ein Recht ist es, was der Schriftsteller an seinen geistigen Producten hat; er muß es also auch benutzen können, wie er will und wie es die Verhältnisse gestatten. Paßt nun da die Bestimmung des römischen Rechts nicht, was thut dies? Soll dies das Recht des Autors schmälern? Nimmermehr kann ich dies zugeben. Ferner stimme ich mit dem Herrn Commissar in der Bemerkung überein, daß durch den Schutz, welcher den Verfassern musicalischer oder dramatischer Werke jetzt gewährt werden soll, nun nicht alles Heil auf einmal über sie hereinbrechen wird. Dies ist aber auch gar nicht die Absicht der Deputation; dies zu behaupten, ist ihr nicht eingefallen. Aber verbessert wird ihr Zustand jedenfalls werden, wenn sie nicht mehr ihr Eigenthum Jedem preisgegeben sehen. Es hat der Herr Regierungscommissar auch noch behauptet, eine Gefährdung der Interessen der Kunst gehen doch immer aus einem solchen Schutze hervor, denn die Wirkung auf die Kunst könne nicht ausbleiben. Ich wüßte aber in der That nicht, was für große Nachtheile auf Bühnenproduction der Schutz von musicalischen oder dramatischen Werken haben sollte. Ein Stück, was in Scene gesetzt wird, kostet oft Tausende von Thalern. Nun begreife ich nicht, wie durch das Honorar, was der Dichter bekommt, der Aufwand so bedeutend vermehrt werden sollte, daß dies auf die Aufführung Einfluß haben, diese verhindern könnte. Was geben denn die Theaterdirectionen gewöhnlich? 5 bis 6 Louisd'or für ein Stück ist wohl sehr viel, bisweilen wohl gar nur 15 bis 20 Gulden. Nun, ich sollte glauben, wenn dieses Honorar, welches übrigens nur einmal bezahlt wird, in Vergleich gebracht wird mit den Tausenden, welche die Inszenesetzung des Stücks kostet und die sodann den Sängern und Schauspielern bezahlt werden, wenn zugleich berücksichtigt wird, daß der Schriftsteller so viel eigentlich auch schon zeither durch den guten Willen der Theaterunternehmer bekommen hat, — daß sonach das Gesetz schwerlich auf die Kunst einen nachtheiligen Einfluß haben könne. Es ist das Honorar im Verhältniß zum ganzen Aufwande wirklich zu ge-

ring, als daß es die Theaterunternehmer abschrecken sollte, ein neues Stück in Scene zu setzen. Also — ich wiederhole es nochmals — einen nachtheiligen Einfluß auf die Kunst wird es wohl nicht haben, wenn wir, was zum Theil schon factisch besteht, durch das Gesetz als feste Regel aufstellen.

Königl. Commissar v. Langenn: Nicht vom römischen Rechte ist die Rede gewesen, sondern von den Eigenthumsverhältnissen überhaupt, sie mögen nun dem eigentlich römischen oder dem gemeinen Rechte entnommen sein. Es ist der Regierung hier gar nicht um das römische Recht zu thun, sondern es schien nur ein schwieriges Problem, die Eigenthumsverhältnisse in aller ihrer Ausdehnung auf die vorliegenden Verhältnisse anzuwenden. Was die Gefährdung der Kunst durch den Schutz der musicalischen oder dramatischen Werke betrifft, so ist diese nur als möglich hingestellt worden. Ich habe angeführt, daß dies eines der Motive, eine Rücksicht gewesen sei. Wie die Wirkung eines solchen Schutzes sich speciell oder generell äußern werde, das kann man nicht an den einzelnen Verhältnissen, die der Herr Referent erwähnte, bemessen, sondern die Frage, was für einen Ideenkreis, welche Anschauungsweise sich feststellen werde, wenn man in das freie Gebiet der Kunst das Materielle des Eigenthums hineinträgt, dies wird wohl in Anschlag zu bringen sein.

Präsident Braun: Die allgemeine Berathung ist geschlossen, wir gehen nun zur speciellen über.

Referent Abg. Todt: Es heißt auf Seite 589 im Berichte:

Indem die Deputation zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs übergeht, bemerkt sie nur noch, daß sie sich über die in Vorstehendem ausgesprochenen Ansichten mit den Herren Regierungscommissarien vernommen und deren Erklärung dem obigen Berichte zum Theil bereits inserirt hat. Wo dieser Erklärung nicht besonders gedacht ist, ist sie durchweg eine abfällige und verneinende.

Fänden die oben ausgesprochenen Ansichten der Deputation Anklang bei der Kammer, so würde nun zunächst

§. 1

eine veränderte Fassung erhalten müssen. Zuvörderst müßten wegen des Vorschlags unter b. in Zeile 1 die Worte:

„noch nicht durch den Druck veröffentlichtes“

und wegen des Vorschlags unter a. in Zeile 4 und 5 die Worte:

„innerhalb zehn Jahren — an gerechnet“

in Wegfall kommen. Dagegen müßte, um über den Vorschlag unter b. keinen Zweifel übrig zu lassen, nach den Worten: „Unterschied macht“ in Zeile 3 von unten eingeschaltet werden:

„ob das Werk durch den Druck, bereits veröffentlicht worden sei oder nicht“,

so wie denn auch der größern Deutlichkeit wegen in der vorletzten Zeile nach dem Worte: „hierbei“ hinzugefügt werden möchte: